

Netzanschlussvertrag

an das Strom - Verteilungsnetz
der Stadtwerke Lütz GmbH

- im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und

**Stadtwerke Lütz GmbH
Grevenener Straße 29
19386 Lütz**

- im Folgenden „SWL“ genannt -

schließen hiermit den nachstehenden Vertrag über den Anschluss von elektrischen Anlagen an das Verteilungsnetz der SWL.

Präambel Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzanschlussvertrag regelt das Netzanschlussverhältnis, welches den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen Betrieb umfasst.
- (2) Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Stromlieferung, die Anschlussnutzung, die Netznutzung sowie den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Verteilernetz des Netzbetreibers.

1. Herstellung / Veränderung und Vorhaltung des Netzanschlusses

1.1. Der Netzbetreiber

- stellt den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- verändert den Netzanschluss bzw. erweitert die vorgehaltene Netzanschlussleistung und hält den Netzanschluss für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- hält dem Anschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

- 1.2.** An folgender Anschlussstelle sind elektrische Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz der SWL angeschlossen (Netzanschlusspunkt):

Objekt: ,

Kunden-Nr.:

2. Technische Bedingungen

- 2.1.** Der Anschluss erfolgt an das 0,4 kV-Netz der SWL. Die Lieferspannung beträgt 0,4 kV. Die Netzanschlusskapazität beträgt kVA.
- 2.2.** Die an der Anschlussstelle maximal in Anspruch genommene Scheinleistung darf als ¼-h-Leistungswert höchstens die vorstehende Netzanschlusskapazität erreichen.
- 2.3.** Erhöhungen der vorgehaltenen Netzanschlusskapazität bedürfen einer erneuten Vereinbarung.

3. Anschlusskosten

Entstehende Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sowie der Messeinrichtung mit Modem und Lastprofil trägt der Anschlussnehmer nach Anlage b. Für Anlagen mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh können zur Ermittlung der Leistungswerte synthetische oder analytische Lastprofile herangezogen werden. Eine Leistungsmessung ist dann nicht erforderlich.

4. Inanspruchnahme des Grundstücks

- 4.1.** Sollte der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer sein, ist die schriftliche Zustimmung der Inanspruchnahme des Grundstücks für die Anschlussanlage vorzulegen.
- 4.2.** Der Anschlussnehmer teilt den SWL unverzüglich mit, wenn sich die Eigentumsverhältnisse an der Anschlussstelle ändern.

5. Baukostenzuschuss

Die SWL sind berechtigt, für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss in Höhe der Herstellungskosten des unmittelbaren Anschlusses und der anteiligen Kosten des Anschlusses bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz der SWL zu verlangen.

Soweit der Anschlussnehmer für einen bestehenden Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss gezahlt hat, gilt vorgenannte Regelung nur für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen, z.B. Verstärkungen, der genannten Anlagen oder die Herstellung eines neuen Netzanschlusses.

6. Steuern

Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Entgelte unterliegen dem jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

7. Vertragslaufzeit / Kündigungsrechte

- 7.1.** Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2.** Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Die SWL sind berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere
- a) wenn der Anschlussnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung durch die SWL schwerwiegend verstößt, insbesondere seine Zahlungspflichten nicht erfüllt,
 - b) wenn über das Vermögen des Anschlussnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 7.3.** Entfällt der Strombedarf des Anschlussnehmers an der Anschlussstelle, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern der Anschlussnehmer den SWL den Wegfall des Strombedarfs mitgeteilt hat.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 8.2.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ebenso ist die einvernehmliche Änderung dieses Formerfordernisses nur schriftlich zulässig.
- 8.3.** Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Einzelne Bestimmungen dieses Vertrages beruhen auf den Kriterien der Verbändevereinbarung, Stand: 13.12.1999. Sollte die Verbändevereinbarung durch eine weitere Nachfolgeregelung oder durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes ersetzt werden, oder sollten sich neue Erkenntnisse für die Ermittlung von Lastprofilen ergeben, so werden die Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, den Vertrag an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- 8.4.** Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze gelten auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.
- 8.5.** Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Lübz zuständige Gericht. Erfüllungsort des Vertrages ist Lübz.
- 8.6.** Alle in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 8.7.** Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen für den o. g. Anschluss bestehenden Netzanschlussverträge.

9. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen zu unterschreiben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Lübz, den.....

.....
Ort, Datum

.....
Stadtwerke Lübz GmbH

.....
Netzanschlussnehmer

Anlagen:

- Anlage a Ergänzende Bedingungen des Strom - Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage b Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Strom - Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage c Technische Anschlussbedingungen des Strom-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH
- Anlage d Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Anlage a

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

a 1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- a 1.1.** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lübz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- a 1.2.** Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- a 1.3.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- a 1.4.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- a 1.5.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

a 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- a 2.1.** Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- a 2.2.** Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach 2.1. berechnet.
- a 2.3.** Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 12. Juli 2005 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 12. Juli 2005 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers:

Der Kunde hat einen Baukostenzuschuss zu zahlen, wenn für den Anschluss an das Verteilungsnetz Aufwendungen erforderlich sind, die den Stadtwerken Lübz im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden können (Energiewirtschaftsgesetz § 10, Abs. 1). Die Höhe des BKZ richtet sich nach den von den Stadtwerken Lübz aufzuwendenden Kosten und wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

a 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- a 3.1.** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3. und 1.4. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

- a 3.2.** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

a 4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- a 4.1.** Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- a 4.2.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- a 4.3.** Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

a 5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage c zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

a 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

a 7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten seit dem 8. November 2006.

Anlage b

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

b 1. Netzanschlusskosten (siehe a 1.3 Ergänzenden Bedingungen)

b 1.1. Hausanschluss 3 x 100 A

- bis einschließlich 30 Meter Anschlusslänge:	brutto 1.209,16 € (netto 1.016,10 €)
- lfm. Mehrlänge zusätzlich:	brutto 16,73 € (netto 14,06 €)

b 1.2. Hausanschluss über 3 x 100 A bis 3 x 200 A

- bis einschließlich 30 Meter Anschlusslänge:	brutto 1.471,07 € (netto 1.236,19 €)
- lfm. Mehrlänge zusätzlich:	brutto 20,06 € (netto 16,86 €)

b 1.3. Baustrom einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss

- bis 3 x 100 A Anschlusslänge 30 Meter:	brutto 1.549,46 € (netto 1.302,07 €)
- bis 3 x 200 A Anschlusslänge 30 Meter:	brutto 1.818,80 € (netto 1.528,40 €)

Über 30 m Anschlusslänge werden die unter den Punkten 1.1 und 1.2 ausgewiesenen Pauschalbeträge berechnet.

b 1.4. Vergütung Kundenleistung für Erdarbeiten auf Privatgrund je lfm.:

brutto 5,00 € (netto 4,20 €)

b 1.5. Mehrere Hausanschlüsse auf einem Grundstück – auch bei parallel geführten Kabeln – werden einzeln berechnet.

b 1.6. Werden Hausanschlussarbeiten unter erschwerten Bedingungen durchgeführt und/oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend dem Mehraufwand.

b 2. Baukostenzuschuss (siehe a 2. Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt: **BKZ = 0,5 x F/G x B**

Dabei bedeuten: F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können
B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich

b 3. Inbetriebsetzungskosten (siehe a 4.2. Ergänzenden Bedingungen)

Die Auswechslung von Messgeräten im Rahmen des Plantausches erfolgt **kostenfrei**.

Für das Anbringen oder Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden berechnet:

b 3.1.	Wechselstromzähler, Drehstromzähler und Schaltuhren	brutto 66,26 €	(netto 55,68 €)
b 3.2.	Für einen vorübergehenden Anschluss in einem Verteilerschrank oder in einer Netzstation oder an eine Freileitung	brutto 422,88 €	(netto 355,36 €)
b 3.3.	Wird der Kunde zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder Nachprüfung von Mängeln nicht vorgenommen werden können, werden für jeden vergeblichen Weg berechnet	brutto 48,54 €	(netto 40,79 €)

Sind Arbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenaufschläge berechnet.

Für **Eilmontagen**, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen sind, werden die vorgenannten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

b 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (siehe a 6. der Ergänzenden Bedingungen)

Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt.

Mahnungen

- jede 1. schriftliche Mahnung (Zahlungserinnerung):	kostenfrei
- jede 2. schriftliche Mahnung:	3,00 €*
- jede 3. schriftliche Mahnung:	4,50 €*

Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- am Zähler:	brutto 66,26 €	(netto 55,68 €)
- am Hausanschluss:	brutto 258,94 €	(netto 217,60 €)
- Sperrung an der Anschlussleitung ohne Deckenschluss:	brutto 524,78 €	(netto 440,99 €)
- Entsperrung an der Anschlussleitg. ohne Deckenschluss:	brutto 394,66 €	(netto 331,65 €)
- Sperrung an der Anschlussleitung mit Deckenschluss:	brutto 846,14 €	(netto 711,04 €)
- Entsperrung an der Anschlussleitung mit Deckenschluss:	brutto 817,34 €	(netto 686,84 €)

b 5. Isolieren von Freileitungen

Für das Isolieren von Freileitungen auf Wunsch des Kunden werden berechnet:

- Isolierung von 4 Leitern	brutto 302,88 €	(netto 254,52 €)
- Isolierung von 2 Leitern	brutto 205,52 €	(netto 172,71 €)

b 6. Beseitigung von Störungen

Für die wiederholte Beseitigung von Störungen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, sowie für das Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen werden dem Kunden berechnet:

brutto 66,26 € (netto 55,68 €)

b 7. Plombenverschlüsse

Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet:

brutto 66,26 € (netto 55,68 €)

b 8. Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, werden einmalig Bearbeitungskosten berechnet:

brutto 8,93 € (netto 7,50 €)

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

b 9. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, dieses Preisblatt zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

b 10. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Rundungsdifferenzen können auftreten.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Anlage c

Technische Anschlussbedingungen des Strom-Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH

c 1. Netzanschluss

Der Netzanschluss ist die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers Stadtwerke Lübz GmbH.

c 2. Begriffsbestimmungen

c 2.1. Anschlussnutzer im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, der an einem Entnahmepunkt im Netz des Netzbetreibers elektrische Energie verbraucht bzw. das Netz für die Entnahme elektrischer Energie nutzt.

c 2.2. Anschlussnehmer im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, der mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag hat. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer im Sinne dieser Regelungen können personengleich oder personenverschieden sein.

c 2.3. Netzbetreiber im Sinne dieser Regelungen ist derjenige, dessen Netz für die Belieferung von Kunden genutzt wird. Der Netzbetreiber schließt mit dem Kunden einen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag ab.

c 3. Bereitstellung

c 3.1. Die SWL stellen an einem Netzanschluss- bzw. Entnahmepunkt in ihrem Netz Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe des im Vertrag vereinbarten Wertes zur Verfügung.

c 3.2. Die an einem Netzanschlusspunkt maximal in Anspruch genommene Leistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens der festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos\phi$) betragen.

c 3.3. Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Netzanschlusspunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diesen Netzanschlusspunkt vereinbarten Netzanschlusskapazität in kVA, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Netzanschlusspunkt vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich der Netzbetreiber und der Anschlussnutzer rechtzeitig vorher schriftlich verständigen.

c 4. Qualität und Umfang der Stromentnahme

c 4.1. Die Spannung der elektrischen Energie, die der Anschlussnutzer entnehmen kann, richtet sich nach den Angaben im Vertrag. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

c 4.2. Der Netzbetreiber ist bemüht, Spannung und Frequenz im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren möglichst gleichbleibend zu halten. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

c 4.3. Die mit dem Anschlussnutzer vereinbarte Anschlussnutzung und Bereitstellung von Dienstleistungen können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede störungsbedingte Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

c 4.4. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind sie zur Unterrichtung nur gegenüber Netzkunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

c 5. Pflichten des Anschlussnutzers

c 5.1. Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, die aus dem Netz des Netzbetreibers entnommene elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden.

c 5.2. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihnen festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

c 5.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Blindenergie zu vergüten, wenn die monatliche Blindenergie 50 % der monatlichen Wirkenergie übersteigt. Andernfalls ist Blindenergie in den Preisen des Preisblattes für die Netznutzung enthalten.

c 5.4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Anschluss- bzw. Abnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.

c 6. Haftung

c 6.1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet nach Maßgabe von § 18 NAV. Maßgeblich ist die NAV in der Fassung vom 01.11.2006.

c 6.2. Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

c 7. Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

c 7.1. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die Installation ihrer erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Anschlussnehmers und -soweit erforderlich- zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume, ggf. im Rahmen einer Grunddienstbarkeit, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

c 7.2. Der Anschlussnehmer gestattet im Bedarfsfall dem Netzbetreiber die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterführung ihrer Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

c 7.3. Der Anschlussnehmer gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

- c 7.4.** Der Zutritt zur Anschlussstelle ist den dazu ermächtigten Beauftragten des Anschlussnehmers sowie des Netzbetreibers auf eigene Verantwortung der ermächtigten Beauftragten jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Anschlussnehmers sowie des Netzbetreibers zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.
- c 7.5.** Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss eines Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 7.1. bis 7.4. beibringen.
- c 7.6.** Wird die Stromentnahme eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass dies ihm nicht zugemutet werden kann.
- c 7.7.** Zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber bestehende individuelle Gestattungsverträge bleiben unberührt.

c 8. Messung

- c 8.1.** Die Erfassung der an einem Entnahmepunkt entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Messeinrichtungen mit Registrierung der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Anforderungen der Netz- und Systemregeln des Netzbetreibers erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Entnahmepunktes liegen.
- c 8.2.** Der Anschlussnutzer ermöglicht, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte (in der Regel externer Zugang zum Telefon-Festnetz und eine Netzsteckdose) zur Verfügung gestellt und ohne Einschränkungen betrieben werden kann.
- c 8.3.** Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.
- c 8.4.** Für Netzkundenanlagen mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh können zur Ermittlung der Leistungswerte Standard-Lastprofile (synthetische oder analytische Lastprofile) herangezogen werden. Eine Leistungsmessung ist dann nicht erforderlich.

c 9. Störungen und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- c 9.1.** Über den Netzanschlusspunkt ist jederzeit der Bezug elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers möglich. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- c 9.2.** Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- c 9.3.** Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt die Unterbrechung nur gegenüber dem Anschlussnutzer, der zur Vermeidung von Schäden auf einen ununterbrochenen Netzzugang angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat.

Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

c 9.4. Für Anlagen, die sich im Eigentum des Anschlussnutzers befinden und Bestandteil des der öffentlichen Versorgung dienenden Netzes sind, gelten Ziffern 9.1. und 9.2. sinngemäß.

c 10. Beendigung der Anschlussnutzung

c 10.1. Der Netznutzer ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Fristankündigung zu beenden, wenn der Anschlussnutzer eine wesentliche Verpflichtung aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber verletzt und wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- oder den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

c 10.2. Bei Überschreitungen des Maximalwertes der Anschlussleistung oder Netzanschlusskapazität ist er Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu beenden, wenn für den Netzbetreiber nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der bestimmungsgemäße Betrieb ihres Netzes anders nicht mehr möglich sein sollte. Soweit möglich, wird der Netzbetreiber die Notwendigkeit der Beendigung der Anschlussnutzung vorher ankündigen.

c 10.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Anschlussnehmers bzw. -nutzers an den Netzbetreiber trotz Mahnung, oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Ankündigung zu beenden. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Beendigung der Anschlussnutzung ankündigen.

c 10.4. Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 10.1. bis 10.3. unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. -nutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

c 11. Verteilungs- und Anschlusanlagen

c 11.1. Die Verteilungsanlagen des Netzbetreibers sind der Anschlusanlage für den Anschlussnehmer vorgelagert und dienen der Versorgung Dritter. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Verteilungsanlagen und die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität vom Anschlussnehmer einen Anschlusskostenbeitrag nach vertraglicher Festlegung zu verlangen. Entsprechendes gilt für eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität.

c 11.2. Die Anschlusanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Netzkunden. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Netzes des Netzbetreibers. Die Anschlusanlage bei Anschlussnehmer bzw. -nutzer mit Leistungsmessung endet bei Kabelanschlüssen an den Klemmen der Erdverschlüsse und bei Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren der ankommenden Zuleitung des Netzbetreibers (Eigentumsgrenze). Die Anschlusanlage bei Anschlussnehmer bzw. -nutzer ohne Leistungsmessung endet mit der Abgangsklemme für die Steigeleitung in der 0,4 kV Kundenanlage.

c 11.3. Art, Zahl und Lage der Anschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

- c 11.4.** Die Anschlussanlage gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum. Sie wird ausschließlich von diesem bzw. seinem Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; sie muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses zu schaffen und nach Lage, Größe und Einrichtung einen geeigneten Raum zur Unterbringung der bis zur Eigentumsgrenze nach Ziffer 11.2. vorzuhaltenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen.
- c 11.5.** Der Netzbetreiber kann die Erstattung der Kosten des unmittelbaren Netzanschlusses sowie die Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten in Verbindung mit dem unmittelbaren Netzanschluss verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- c 11.6.** Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- c 11.7.** Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere eine Verletzung oder ein Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- c 11.8.** Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

c 12. Transformatoranlage

Muss zur Versorgung eines Anschlussnutzers eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnutzer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Anschlussnutzer zumutbar ist. Die Ziffern 7.5., 7.7. und 11.8. gelten entsprechend.

c 13. Anlage des Netzkunden

- c 13.1.** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Eigentumsgrenze nach Ziffer 11.2., mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- c 13.2.** Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, müssen plombiert werden.
- c 13.3.** Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen der amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- c 13.4.** In den Leitungen zwischen dem Ende der Anschlussanlage und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 v. H. betragen.

c 14. Inbetriebsetzung der Anlage

- c 14.1.** Der Netzbetreiber schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt die Anschlussanlage unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Kundenanlage setzt der Installateur in Betrieb.
- c 14.2.** Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- c 14.3.** Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnutzer Kostenerstattungen verlangen.

c 15. Überprüfung der Kundenanlage

- c 15.1.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- c 15.2.** Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern.
- c 15.3.** Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

c 16. Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

- c 16.1.** Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- c 16.2.** Der Netzbetreiber kann Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebes (z.B. durch unzulässig hohe Stromstöße, zu hohe Einspeisung von Oberschwingungsströmen, zu hohen induktiven oder kapazitiven Blindstrom, Kurzschlussströme, Frequenzüberlagerungen, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen.
- c 16.3.** Bei Anschlussnutzern, die als Kleinkunde gelten, ist der Einbau von fest installierten Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 2 kW, mit Ausnahme von Elektroherden, dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

c 17. Zahlungsbedingungen

- c 17.1.** Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- c 17.2.** Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers bzw. -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- c 17.3.** Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Anschlussnehmer bzw. -nutzer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- c 17.4.** Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

c 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Netzanschluss ist das für Lübz zuständige Gericht.

c 19. Datenverarbeitung

Der Netzanschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung der zur Durchführung des Netzanschlussvertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

c 20. Schlussbestimmungen

- c 20.1.** Als besondere technische Bedingungen gelten die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“. Für Mittelspannungsanschlüsse gilt die „Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“. Der Netzbetreiber kann die TAB und die Richtlinie ändern, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- c 20.2.** Der Netzbetreiber kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. -nutzer nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.